

Informationen zu Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt

Grundsätzliches

Ein Ehrenamt wahrzunehmen bedeutet, **Zeit zu spenden** und **sich** für andere **einzusetzen**. Es soll nicht – und darf rechtlich nicht – als Arbeitsverhältnis ausgestaltet werden, in dem eine Person eine Arbeitsleistung erbringt, um dafür im Gegenzug Lohn oder Gehalt zu beziehen. Wer sich ehrenamtlich einsetzt, wird in diesem Sinne **unentgeltlich** tätig. Er hat nicht die Absicht, für seine aufgewendete Zeit oder seinen Einsatz eine Vergütung als Gegenleistung zu bekommen. Das sehen auch die Gerichte so, weisen aber auf die Zulässigkeit von Aufwandsentschädigungen und **Auslagenersatz** hin.

Mit anderen Worten:

- Im Ehrenamt wird **kein Entgelt als Gegenleistung für geleisteten Einsatz** gezahlt. Andernfalls ist die Tätigkeit als Arbeitsverhältnis zu werten, einschließlich der steuerlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen¹.
- Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwandes wie z.B. Fahrtkosten, Porto oder anderer Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit.
- **Aufwandsentschädigungen**, die nicht als Entgelt, sondern als **Anerkennung** für den Einsatz der Engagierten dienen sollen, sind ebenfalls zulässig. Umstritten ist allerdings, ob sie stundenweise gezahlt werden sollten oder nach der Art einer Leistung (z.B. Einkaufshilfe, Arztbegleitung). Erweckt eine stundenweise Zahlung unter Umständen den Eindruck einer Vergütung, könnte in einer unterschiedlichen Entschädigung je nach Leistung eine „Bewertung“ des geleisteten Einsatzes gesehen werden. Eine solche Bewertung ist dem Ehrenamt aber fremd.

Wie man sich auch entscheidet: Die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung muss dem Charakter einer bloßen Anerkennungswirkung noch angemessen sein. Was „angemessen“ konkret heißt – 5 Euro pro Stunde, 6 Euro für 1 Mal Rasenmähen – ist nirgendwo definiert. Entsprechend der Ausführungen oben würden wir aber auf jeden Fall für einen Betrag deutlich unter dem seit 1. Januar 2024 geltenden allgemeinen Mindestlohn von 12,41 € pro Stunde plädieren.²

Ein Ehrenamt übernimmt man und führt man **freiwillig** aus. Ehrenamtlich handelt, wer über seinen Einsatz in fachlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht frei entscheiden kann. Wenn dagegen Art, Zeit und Ort der Durchführung von einem anderen bestimmt und durchgesetzt werden können,

¹ Ein Arbeitsverhältnis liegt rechtlich beispielsweise auch dann nahe, wenn die Person, die sich „für ein Ehrenamt“ interessiert, erklärt, eine Vergütung zu erwarten oder auf diese zur Existenzsicherung angewiesen zu sein.

² Für den Einsatz in der Bayerischen Sicherheitswacht erhalten Ehrenamtliche eine Aufwandsentschädigung von 8,- € pro Stunde. Siehe Flyer des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration: *Die Bayerische Sicherheitswacht*, online verfügbar: https://www.polizei.bayern.de/mam/wir-uber-uns/flyer_die_bayerische_sicherheitswacht.pdf.

liegt ein Arbeitsverhältnis vor. Das bedeutet nicht, dass sich ehrenamtlich Tätige nicht aus freien Stücken z.B. in eine Terminliste für bestimmte Aufgaben eintragen können. Sie müssen ihre Tätigkeit aber jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden können.

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe-Organisationen sollten – um dem Prinzip der Gestaltungsfreiheit der Einsätze gerecht zu werden – darauf achten, dass für die Helferinnen und Helfer die Möglichkeit bleibt, Einzelheiten der Hilfestellungen selbst mit den Hilfeempfängern zu besprechen und auszugestalten.

Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen

Erhalten Ehrenamtliche für ihre Einsätze Aufwandsentschädigungen, so sind diese nur dann steuerfrei, wenn die Vorschriften der § 3 Nr. 26 bzw. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beachtet werden.

Gemäß den Regelungen des sog. „Übungsleiterfreibetrags“ (§ 3 Nr. 26 EStG) bleiben unter den dort genannten Voraussetzungen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einer Höhe von maximal 3.000 Euro pro Jahr steuerfrei. Die Vorschrift betrifft nicht nur die – für die übliche Bezeichnung namensgebende – anleitende, unterrichtende Tätigkeit als Übungsleiter oder -leiterin u.ä. (bspw. Trainer im Sportverein, Chorleiterin, Dozentin in der VHS etc.), sondern nach der Entscheidung des Gesetzgebers ausdrücklich auch die „nebenberufliche Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen“. Der Begriff „Pflege“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Dazu zählen auch reine hauswirtschaftliche oder betreuende Hilfstätigkeiten für den genannten Personenkreis wie Reinigung der Wohnung, Kochen, Einkaufen, Erledigung von Schriftverkehr, und dies auch dann, wenn die Tätigkeiten nicht im Zusammenhang mit körperlicher Pflege stehen.³ Das typische Tätigkeitsfeld einer Nachbarschaftshilfe **für Seniorinnen und Senioren** ist somit unter Beachtung der weiteren dort genannten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG einbezogen.

Für Tätigkeiten, die sich **nicht** an Seniorinnen oder Senioren wenden (z.B. Hilfen für junge Familien, Nachmittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler, Unterstützung für minderjährige Geflüchtete), können Nachbarschaftshilfen ebenfalls eine Aufwandsentschädigung zahlen, die für die Tätigen steuerfrei bleibt, aber nur auf Grundlage des allgemeinen „Ehrenamtsfreibetrags“ nach § 3 Nr. 26 a EStG. Hier beträgt der von der Steuer befreite Betrag maximal 840 Euro pro Jahr.

Wichtig: Beide Vorschriften setzen voraus, dass die Helferinnen und Helfer „im Dienst oder Auftrag“ entweder einer als steuerbegünstigt anerkannten Organisation⁴ (z.B. ein vom Finanzamt als gemeinnützig oder/und mildtätig anerkannter Nachbarschaftshilfe-Verein) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Landkreis, Pfarr- bzw. Kirchengemeinde als Teil einer Religionsgemeinschaft) tätig werden. Laut EStG gilt die Steuerfreiheit **nicht für Zahlungen von Privat an Privat** (von der Person, die eine Hilfeleistung erfahren hat, an die Helferin/den Helfer); diese unterliegen – auch wenn sie im Dienst der Nachbarschaftshilfe laufen – also grundsätzlich der Einkommenssteuer. Aufwandsentschädigungen sollten deshalb immer über die Kasse der Nachbarschaftshilfe-Organisation abgerechnet werden.

³ Bayerisches Landesamt für Steuern, Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG, Stand März 2021, S. 23; Der Paritätische Gesamtverband, Arbeitshilfe Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht, 4. Auflage 2021, S. 13.

⁴ Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Aufwandsentschädigungen und Sozialversicherung

Aufwandsentschädigungen, die Ehrenamtliche im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) oder des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26 a EStG) **steuerfrei** beziehen, sind nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen⁵. Sie unterliegen also **nicht der Abgabepflicht in der Sozialversicherung!**

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Fahrdienste

Wichtige Besonderheiten sind **bei ehrenamtlichen Fahrdiensten** zu beachten. Grund hierfür ist das sog. „Personenbeförderungsgesetz“ (PBefG). Nach diesem Gesetz ist die Beförderung von Personen mit dem eigenen oder einem zur Verfügung gestellten PKW (bis max. 9 Sitze einschließlich Fahrer) z.B. im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe, prinzipiell **nur dann genehmigungsfrei**, wenn sie **unentgeltlich** stattfindet oder **das Gesamtentgelt je Kilometer zurückgelegter Strecke den in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) genannten Betrag nicht übersteigt**⁶.

Unentgeltlich bedeutet, dass die Fahrgäste nichts geben, kein Fahrgeld, keine Spenden und keine Geschenke (z.B. Süßigkeiten o.ä. an Stelle von Geld). Auch sogenannte „mittelbare“ Zahlungen – z.B. durch einen Pauschalpreis für einen Nachmittagsausflug, der neben Kaffee und Kuchen auch einen Anteil für die Beförderung enthält – widersprechen dem Gesetz. Und auch der Weg über Dritte – z.B. über den Nachbarschaftshilfeverein, der dann mit dem Fahrer abrechnet – ist ausgeschlossen. Sobald, in welcher Form auch immer, ein Entgelt fließt, tritt die Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz ein. Ausnahme – und das ist gerade für ehrenamtliche Fahrdienste wichtig⁷: die gezahlte Entschädigung **übersteigt nicht** den Betrag, der gemäß § 5 BRKG als Wegstreckenentschädigung nach dem öffentlichen Reisekostenrecht für Fahrten mit dem Kfz gezahlt werden darf, wenn dafür ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Dies sind derzeit **30 ct je zurückgelegtem Kilometer** (Stand: Februar 2024).

Die letztgenannte Regelung, die für ehrenamtliche Fahrdienste eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Bundesreisekostenrechtes ermöglicht, besteht seit dem 1. August 2021⁸. **Positiv** daran ist zum einen, dass der Betrag von 30 ct je Kilometer zurückgelegter Strecke deutlich höher liegt als die früher für zulässig erachteten Werte. Zum anderen wird dadurch, dass die jeweils geltende Fassung des § 5 Abs. 2 BRKG in Bezug genommen wird, für die Zukunft sichergestellt, dass künftige Anpassungen des Öffentlichen Reisekostenrechtes an die Preisentwicklung auch für die ehrenamtlichen

⁵ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

⁶ In diesen Fällen ist die Beförderung von den Vorschriften des PBefG ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a und b PBefG).

⁷ Wenn bei der Organisation und Durchführung des Fahrdienstes gegen diese Ausnahmeregelungen verstoßen wird, weil ein (zu hohes) Entgelt verlangt wird, treten **neben der Genehmigungspflicht** nach dem Personenbeförderungsgesetz **weitere nachteilige Rechtsfolgen** ein: Der Führerschein des ehrenamtlichen Fahrers reicht nicht aus; es wird eine **Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich**. Der **Versicherungsschutz** für den eingesetzten PKW **erlischt**. Es gelten **kürzere Fristen zur Hauptuntersuchung** ("TÜV") des eingesetzten Fahrzeugs.

⁸ Neufassung des § 1 PBefG durch Artikel 1 Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungrechts vom 16. April 2021 (BGBl. 2021 Teil I S. 822).

Fahrdienste wirksam werden. **Zu beachten** ist, dass die Kilometerpauschale von 30 ct pro gefahrenem Kilometer nur einmal, bei mehreren Fahrgästen also nicht mehrfach, abgerechnet werden darf. Dies folgt aus dem Begriff des „Gesamtentgelts“.

Achtung: Eine zusätzliche Problematik entsteht daraus, dass das Bayerische Sozialministerium seit Ende 2021 ausdrücklich die Rechtsauffassung vertritt, dass hinsichtlich des maßgeblichen „Gesamtentgelts“ die eigentliche Entschädigung für die Fahrt mit einer ggfs. gezahlten weiteren Entschädigung (für die Hilfeleistung) zusammengerechnet werden muss. Das bedeutet, dass eine solche zusätzliche Aufwandsentschädigung ausscheidet, wenn für die Erstattung des Aufwandes für den Betrieb des Fahrzeugs der Betrag von 30 ct pro gefahrenen Kilometer ausgeschöpft wird. Das Ministerium formuliert so:

„Zusätzliche Zahlungen für (Betreuungs-)Leistungen, die sinnvollerweise zwingend mit der Beförderung als Gesamtleistung zusammengehören (z.B. die Begleitung bei einem Einkauf oder die Begleitung oder Wartezeit während eines Arztbesuchs), sind, auch wenn sie rechnerisch getrennt abgerechnet werden, im Allgemeinen dem Gesamtentgelt hinzuzurechnen. Auch sie führen regelmäßig zu einer Überschreitung des o.g. Betrages und folglich zur Genehmigungspflicht.“⁹

Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Entschädigung für Fahrdienste

Es ist unklar, warum das Staatsministerium seine frühere, gegenteilige Rechtsauffassung aufgegeben hat. Im Juli 2022 hat das Ministerium in einer Antwort auf eine Landtagsanfrage¹⁰ ausdrücklich bestätigt, dass bei ehrenamtlichen Fahrdiensten „auch der Teil des Entgelts, der etwa für die Betreuung der beförderten oder begleiteten Person anfällt, regelmäßig bei der Frage des Gesamtentgelts berücksichtigt werden“ muss. Eine Ausnahmemöglichkeit bietet das geltende Bundesrecht nicht. „Deshalb bestehen auch keine Spielräume für eine andere Auslegung oder landesrechtliche Sonderregelungen“, so das Ministerium wörtlich.

Diese Aussagen lassen für die Praxis derzeit wenig Handlungsspielräume. Das heißt: Für alle ehrenamtlichen Dienste im Auftrag einer Nachbarschaftshilfe, die in Zusammenhang mit Fahrdiensten im eigenen PKW stehen, darf maximal der Betrag abgerechnet werden, der umgerechnet (aktuell) 30 ct je zurückgelegtem Kilometer für die Strecke entspricht. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die aufgebrauchte Zeit, die diesen Betrag übersteigen, sind nicht zulässig.

Beispiel: Ein Ehrenamtlicher aus Brennbach fährt eine Nachbarin zu einem Arzttermin die Strecke von 11 km ins Krankenhaus nach Würth, wartet während des Termins und fährt sie anschließend wieder nach Hause. Für diesen Fahrdienst darf der Ehrenamtliche maximal 22 km (= 11 km hin + 11 zurück) x 30 ct, also 6,60€ abrechnen. Diese 6,60€ sind das Gesamtentgelt, das nicht überstiegen

⁹ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Hinweise zum Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten durch bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen, Stand Dezember 2021. Verfügbar auf der Website der Freiwilligenagentur: <https://www.freiwilligenagentur-regensburger-land.de/angebote/nachbarschaftshilfe/infoblaetter-broschueren/>.

¹⁰ Landtags-Drucksache 18/23709 vom 4. Juli 2022.

werden darf, auch nicht durch Aufwandsentschädigungen für die aufgebrachte Zeit. Wird eine Person gefahren, zahlt diese also max. 6,60 €; werden hingegen zwei Personen befördert, reduziert sich der Anteil pro Person entsprechend auf 3,30 €.

Dieses Papier wurde unter gutachterlicher Mitwirkung von Prof. Dr. iur. Thomas Beyer, KU Eichstätt-Ingolstadt, sorgfältig anhand aktueller Erkenntnisse aus Rechtswissenschaft und Praxis erstellt. Dessen ungeachtet kann im Hinblick auf die Beurteilungen konkreter Gestaltungssachverhalte durch Behörden und Gerichte keine Haftung übernommen werden. Die Freiwilligenagentur im Landkreis Regensburg steht bei Zweifelsfragen im Rahmen ihres Auftrages gerne zur Verfügung.

Stand: 6. Dezember 2016, Überarbeitung: 19. März 2024